



Zivilverfahrensrecht

6. Januar 2023

Dauer: 180 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 7 Seiten und 5 Aufgaben.

Hinweise zur Aufgabenlösung

- Nennen Sie stets die einschlägigen Gesetzesbestimmungen, zeigen Sie allfällige Probleme auf und begründen Sie Ihre Antworten!

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	ca. 40 Punkte
Aufgabe 2	ca. 30 Punkte
Aufgabe 3	ca. 50 Punkte
Aufgabe 4	ca. 35 Punkte
Aufgabe 5	ca. 25 Punkte

Total	ca. 180 Punkte
-------	----------------

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

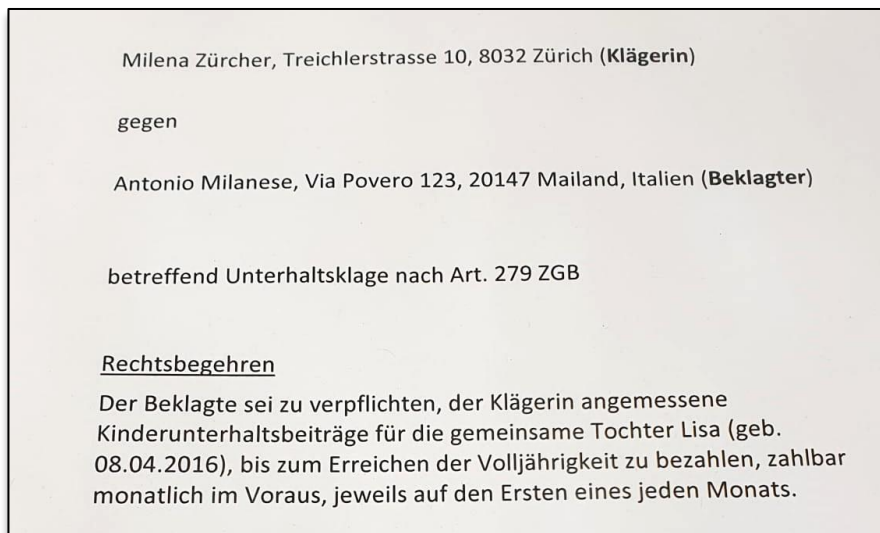


Aufgabe 1
Buon anno!

Total: ca. 40 Punkte

Die unverheiratete Milena Zürcher hat ein Kind (Lisa, geb. 08.04.2016) mit Antonio Milanese. Die beiden leben getrennt. Milena und Lisa haben Wohnsitz in der Stadt Zürich, Antonio in Mailand (Italien). In den frühen Morgenstunden der vergangenen Silvesternacht sandte Antonio eine Sprachnachricht an Milena, in der er ihr unverblümt mitteilte, er werde per sofort nicht mehr an den Unterhalt von Lisa bezahlen. Der Nachricht folgte ein trockenes und wohl nicht ganz ernst gemeintes «Buon anno!».

Milena war über die Nachricht derart entrüstet, dass sie noch am Neujahrstag eine Unterhaltsklage nach Art. 279 ZGB verfasste und an das Bezirksgericht Zürich versandte. Sie sandte Antonio ein Foto der ersten Seite der Klageschrift, welches sie mit einem scharfzüngigen «Buon anno anche a te!» versah:



Sie sind Gerichtsschreiberin bzw. Gerichtsschreiber am Bezirksgericht Zürich und sind heute aus Ihren Weihnachtsferien zurückgekehrt. Auf Ihrem Schreibtisch finden Sie die Klage samt den beiden unten abgedruckten Fragen Ihrer Vorgesetzten. Sie erwartet die entsprechenden Antworten noch heute Morgen!

Bearbeitungshinweis: In der Sache kommt Schweizer Recht zur Anwendung. Es sind hierzu keine Ausführungen notwendig!

- a) **Ist das Bezirksgericht Zürich international und örtlich zuständig?**
(ca. **15 Punkte**)

- b) **Gehen Sie davon aus, dass die in Art. 59 Abs. 2 ZPO erwähnten Prozessvoraussetzungen erfüllt sind. Der vorliegende Fall weist indessen drei andere Aspekte bzw. Besonderheiten auf, die bei Forderungsklagen in der Regel zur Unzulässigkeit führen. Sind diese auch hier ein Problem?**
(ca. **25 Punkte**)

Aufgabe 2
Hoessly AG

Total: ca. 30 Punkte

Herr Preisig bestellte bei der Hoessly AG mehrere teure Jeanshosen, die er jedoch nicht vollständig bezahlte. In der Folge wurde er auf Antrag der Hoessly AG durch die zuständige Zürcher Schlichtungsbehörde zur Bezahlung des offenen Rechnungsbetrags verurteilt. Herr Preisig wurde der begründete Entscheid der Schlichtungsbehörde am 16. Dezember 2022 zugestellt. Noch während der laufenden Rechtsmittelfrist leitete die Hoessly AG das Betreibungsverfahren gegen Herrn Preisig ein.

Herr Preisig, der direkt Rechtsvorschlag erhoben hat, kam gestern (also am 5. Januar 2023) ganz aufgeregt in Ihre Anwaltskanzlei. Herr Preisig möchte, dass Sie den Entscheid der Schlichtungsbehörde anfechten. Als junge Anwältin bzw. junger Anwalt stellen Sie sich dabei die unten abgedruckten Fragen, welche Sie im Laufe des heutigen Morgens abklären wollen.

- a) **Was für ein Rechtsmittel ist gegen den Entscheid der Schlichtungsbehörde zu ergreifen? (ca. 6 Punkte)**
- b) **Wenn das Rechtsmittel per Post eingereicht wird: Bis wann muss die Eingabe spätestens der Schweizerischen Post übergeben werden? (ca. 16 Punkte)**

Bearbeitungshinweise: Zeigen Sie nicht nur das Ergebnis, sondern auch seine Herleitung auf!

Dezember 2022							^	v
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		
28	29	30	1	2	3	4		
5	6	7	8	9	10	11		
12	13	14	15	16	17	18		
19	20	21	22	23	24	25		
26	27	28	29	30	31	1		
2	3	4	5	6	7	8		

Januar 2023							^	v
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		
26	27	28	29	30	31	1		
2	3	4	5	6	7	8		
9	10	11	12	13	14	15		
16	17	18	19	20	21	22		
23	24	25	26	27	28	29		
30	31	1	2	3	4	5		

Als Feiertage gelten gemäss § 122 GOG ZH: Neujahrstag, Berchtoldstag (2. Januar), Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrtstag, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag und Stephanstag (26. Dezember).

- c) **Könnte das Betreibungsverfahren während Hängigkeit des Rechtsmittels weiter voranschreiten? Gegebenenfalls: Könnte Herr Preisig etwas dagegen vorzukehren versuchen? (ca. 8 Punkte)**



Aufgabe 3
Auf dem Holzweg

Total: ca. 50 Punkte

Die Studer AG («**S AG**»), mit Sitz in den USA, ist eine führende Gesellschaft im internationalen Holzhandel. Am 30. Januar 2022 schloss die S AG einen gültigen Kaufvertrag mit der in Venezuela ansässigen Madera AG («**M AG**») über den Kauf von 1'000 Kubikmeter Ipé-Holz («**Kaufvertrag**») ab. Im Kaufvertrag wurde Schweizer Recht für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag für anwendbar erklärt. Am 8. März 2022 wurde die Ware am Hafen von La Guaira (Venezuela) an die S AG übergeben. Der Kaufpreis von Fr. 3 Mio. wurde noch gleichentags von der S AG an die M AG überwiesen. Anlässlich der Prüfung der Ware am Sitz der S AG wurde bemängelt, dass das Holz teilweise von minderer Qualität sei und nicht den vereinbarten Ansprüchen genüge. Die S AG rügte dies umgehend bei der M AG und verlangte am 3. Juni 2022 eine Reduktion des Kaufpreises um Fr. 1.5 Mio. sowie die Rückzahlung des entsprechenden Betrags. Die M AG kam dieser Aufforderung jedoch nicht nach.

Am 28. Juni 2022 reichte die S AG ein Schlichtungsgesuch bei der Genfer Schlichtungsbehörde ein und forderte Ersatz des Minderwerts bzw. Rückzahlung des entsprechenden Betrags im Umfang von Fr. 1.5 Mio. Die Schlichtungsverhandlung führte zu keiner Einigung. In der Folge klagte die S AG am 24. August 2022 unter Beilage der Klagebewilligung beim erstinstanzlichen Genfer Zivilgericht (Tribunal de première instance). Die M AG bestritt jedoch die internationale bzw. örtliche Zuständigkeit, woraufhin das Gericht das Verfahren auf die Frage der Zuständigkeit beschränkte.

Die S AG bringt diesbezüglich Folgendes vor:

- Zunächst bestehe eine Gerichtsstandsvereinbarung, gemäss welcher die Gerichte der Stadt Genf für sämtliche Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit dem Kaufvertrag für zuständig erklärt worden seien. Aufgrund einer Nachlässigkeit beim Vertragsentwurf sei die entsprechende Klausel im Kaufvertrag vergessen worden, weshalb man sich einen Tag nach Vertragsschluss telefonisch auf die vorgebrachte Gerichtsstandsvereinbarung geeinigt habe. Die S AG habe den Abschluss der Gerichtsstandsvereinbarung ausserdem direkt nach dem Telefonat via E-Mail bestätigt. Diese sei jedoch seitens der M AG unbeantwortet geblieben.
- Im Übrigen habe sich die M AG im Rahmen der Schlichtungsverhandlung gar nicht zur Zuständigkeitsfrage geäussert und nur die Mangelhaftigkeit des Holzes bestritten. Somit habe sich die M AG auf das Verfahren eingelassen und könne nun nicht mehr vorbringen, dass das Genfer Gericht im vorliegenden Verfahren unzuständig sei.
- Schliesslich bringt die S AG pauschal vor, es könne nicht von ihr verlangt werden, in Venezuela zu klagen. Zum einen wäre dort kein faires Verfahren gewährleistet, da die Gerichte in Venezuela sowieso im Sinne des örtlich ansässigen Unternehmens entscheiden würden. Andererseits sei es fraglich, ob ein solches Verfahren aufgrund der aktuellen politischen Lage überhaupt durchgeführt werden könne.



- a) **Wie wird das *Tribunal de première instance* die Zuständigkeitsfrage beurteilen? Äussern Sie sich umfassend zu sämtlichen Argumenten der S AG. Gehen Sie davon aus, dass sich der Sachverhalt so zugetragen hat, wie von der S AG beschrieben. (ca. 37 Punkte)**
- b) **Wie ist der Entscheid des *Tribunal de première instance* – gemäss 3) a) – mit Blick auf die Entscheidarten zu qualifizieren? (ca. 3 Punkte)**
- c) **Variante: Gehen Sie – unabhängig von Ihrem Ergebnis bei 3) a) – davon aus, dass sich das *Tribunal de première instance* für international bzw. örtlich zuständig hält. Die M AG machte allerdings geltend, dass sie bereits am 22. August 2022 (im Sinne einer schweizerischem Recht entsprechenden negativen Feststellungsklage) ein diesbezügliches Verfahren in Venezuela anhängig gemacht habe. Was halten Sie von diesem Argument der M AG? (ca. 10 Punkte)**

Bearbeitungshinweis: Zur Angemessenheit der Frist für einen Entscheid aus Venezuela und dessen Anerkennbarkeit in der Schweiz sind keine Ausführungen zu machen!



Aufgabe 4
Pfändungsverlust

Total: ca. 35 Punkte

Hans setzte gegen Erika (Wohnsitz in Dübendorf) mittels Zahlungsbefehls des Betreibungsamtes Dübendorf (Bezirk Uster) für die ordentliche Betreuung auf Pfändung eine Forderung von Fr. 1.4 Mio. nebst Zins in Betreuung. Nach Rechtskraft des Zahlungsbefehls stellte Hans das Fortsetzungsbegehren. Aufgrund eines Rechtshilfeersuchens des Betreibungsamtes Dübendorf an das Betreibungsamt Zürich 5 (Bezirk Zürich) wurde die Pfändung anschliessend in Abwesenheit von Erika durch das Betreibungsamt Zürich 5 vollzogen. Der gestern zugestellten Pfändungsurkunde konnte Erika entnehmen, dass ihr an der Gasometerstrasse 3 in 8005 Zürich liegendes Grundstück vom Betreibungsamt Zürich 5 auf einen Wert von Fr. 900'000.00 geschätzt wurde und dass eine Anmeldung zur Vormerkung einer Verfügungsbeschränkung im Grundbuch erfolgt ist. Erika behauptet, sie habe von dieser Pfändung keine Kenntnis gehabt und deshalb ihre Rechte nicht wahren können und möchte heute (also am 6. Januar 2023) dagegen vorgehen.

Bearbeitungshinweise: Die Zuständigkeiten der Betreibungsämter Dübendorf und Zürich 5 sind gegeben. Es haben keine Betreuungshandlungen während den Betreibungsferien stattgefunden. Es sind hierzu keine Ausführungen notwendig!

- a) **Rechtsmittel**
- aa. **Mit welchem Rechtsmittel kann sich Erika gegen die Pfändung zur Wehr setzen? Äussern Sie sich zu Gegenstand, Grund, Legitimation und Frist dieses Rechtsmittels! (ca. 13 Punkte)**
- bb. **Bei welchem örtlich und sachlich zuständigen Organ (Behörde/Gericht) muss Erika dieses Rechtsmittel einreichen? (ca. 8 Punkte)**
- b) **Bei welchen sachlich und örtlich zuständigen Organen (Behörden/Gerichte) und innert welchen Fristen könnte Erika einen aus dem erhobenen Rechtsmittel – gemäss 4) a) – folgenden Entscheid anfechten? Zeigen Sie den vollständigen Instanzenzug auf! (ca. 8 Punkte)**
- c) **Wie würden Sie es beurteilen, wenn Erika statt des Argumentes, dass sie keine Kenntnis von der Pfändung gehabt habe, in ihrer heutigen Rechtsmittelschrift geltend machen würde, dass die Forderung von Hans pfandgesichert sei (Inhaberschuldbrief über eine Liegenschaft in Dübendorf) und dass dieser Schuldbrief vor der Pfändung des Grundstückes an der Gasometerstrasse 3 hätte in Anspruch genommen werden müssen: Würde Erika mit diesem Argument Erfolg haben? Warum bzw. warum nicht? (ca. 6 Punkte)**



Aufgabe 5
Konkursit Max

Total: ca. 25 Punkte

Am 7. Juli 2020 wurde über dem Einzelunternehmer Max (Wohnsitz in Bülach) der Konkurs eröffnet. Alle seine Gläubiger kamen zu Verlust, u.a. auch Anna, der ein definitiver Verlustschein über Fr. 95'000.00 ausgestellt wurde. Am 2. August 2022 leitete Anna gestützt auf diesen Verlustschein Betreibung gegen Max über Fr. 95'000.00 zuzüglich Zins ein. Sieben Tage nach Zustellung des Zahlungsbefehls schrieb Max dem Betreibungsamt Bülach einen Brief, worin er einzig erklärte: «Ich erhebe Rechtsvorschlag. Ich besitze kein Vermögen.»

Bearbeitungshinweis: Die Zuständigkeit des Betreibungsamtes Bülach ist gegeben. Es sind hierzu keine Ausführungen notwendig.

- a) **Weiteres Verfahren**
- aa. **Was passiert als nächstes und weshalb (ca. 9 Punkte) und**
bb. **welche Behörde bzw. welches Gericht ist für diesen nächsten Verfahrensabschnitt örtlich und sachlich zuständig? (ca. 7 Punkte)**
- b) **Vor der Behörde bzw. vor dem Gericht gemäss 5) a) bb. verweist Max ausschliesslich auf sein Schreiben an das Betreibungsamt. Er legt nichts anderes vor und macht auch keine weiteren Ausführungen. Wie und mit welcher Argumentation wird das Gericht bzw. die Behörde wohl entscheiden? (ca. 7 Punkte)**
- c) **Wie könnte sich Max gegen den Entscheid gemäss 5) b) zur Wehr setzen? (ca. 2 Punkte)**